

Umweltbericht

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43
„Südufer – Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“
(OT Körbecke) der Gemeinde Möhnesee**



MESTERMANN
LANDSCHAFTSPLANUNG

GmbH & Co. KG

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
☎ 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43
„Südufer – Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ (OT Körbecke)
der Gemeinde Möhnensee**

Auftraggeber:
Gemeinde Möhnensee
Hauptstraße 19
59519 Möhnensee-Körbecke

Verfasser:
Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Svenja Busse
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2629

Warstein-Hirschberg, September 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	III
1.0 Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes....	1
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	10
1.2.1 Fachgesetze	10
1.2.2 Fachpläne	10
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums	13
2.1 Untersuchungsgebiet.....	13
2.2 Naturschutzfachliche Planung	19
2.2.1 Natura 2000-Gebiete	19
2.2.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche.....	21
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	27
3.1 Untersuchungsinhalte.....	27
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	28
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.....	28
3.3.1 Immissionen.....	28
3.3.2 Erholung	29
3.4 Schutzgut Tiere	29
3.5 Schutzgut Pflanzen.....	31
3.6 Schutzgut Fläche.....	32
3.7 Schutzgut Boden	33
3.8 Schutzgut Wasser	36
3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser.....	36
3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer	36
3.9 Schutzgut Klima und Luft.....	37
3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	37
3.10 Schutzgut Landschaft.....	37
3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	38
3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	38
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	42
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	42
4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.....	42
4.1.2 Schutzgut Tiere.....	42
4.1.3 Schutzgut Pflanzen.....	42
4.1.4 Schutzgut Fläche	43

Verzeichnisse

4.1.5	Schutzgut Boden	43
4.1.6	Schutzgut Wasser.....	43
4.1.7	Schutzgut Klima und Luft	44
4.1.8	Schutzgut Landschaft	44
4.1.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	44
4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	44
4.3	Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens.....	44
5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	45
6.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens	46
6.1	Art und Menge der erzeugten Abfälle	46
6.2	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	46
6.3	Eingesetzte Techniken und Stoffe	46
6.4	Kumulierung benachbarter Plangebiete.....	47
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	48
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	49
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	50
	Quellenverzeichnis	55

Anlage 1: Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre
Berücksichtigung

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Übersicht über das Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43.....	2
Abb. 2	Übersicht über die Lage der Geltungsbereiche	2
Abb. 3	Übersicht über den Geltungsbereiche 1a	3
Abb. 4	Übersicht über den Geltungsbereich 1b	4
Abb. 5	Übersicht über den Geltungsbereich 1c	5
Abb. 6	Übersicht über den Geltungsbereiche 2	6
Abb. 7	Auszug aus dem Regionalplan im Bereich des Plangebietes	11
Abb. 8	Auszug aus dem Flächennutzungsplan im Bereich des Plangebietes	11
Abb. 9	Straßenverkehrsfläche	13
Abb. 10	Hecken als Grundstücksbegrenzungselemente	14
Abb. 11	Vorgartenbereich mit Ziergehölzen.....	14
Abb. 12	Blick entlang des J.-Joos-Weg in Richtung Möhnesee	15
Abb. 13	Blick von Süden nach Norden auf den Geltungsbereich 1b.....	15
Abb. 14	Südlicher Bereich im Geltungsbereich 1c.....	16
Abb. 15	Blick von Norden auf die Grünfläche im Westen des Geltungsbereiches 1c..	16
Abb. 16	Nördlicher Bereich des Geltungsbereiches 1c.....	17
Abb. 17	Östlicher Bereich des Geltungsbereiches 2.....	17
Abb. 18	Blick entlang der östlichen Straßenverkehrsfläche	18
Abb. 19	Blick entlang des Tannenweges nach Süden.....	18
Abb. 20	Wohnbebauung im südwestlichen Bereich des Geltungsbereiches 2.....	19
Abb. 21	Lage der Natura2000-Gebiete.....	20
Abb. 22	Lage des Naturschutzgebietes.....	21
Abb. 23	Lage des Landschaftsschutzgebietes.....	22
Abb. 24	Lage des Naturparks.....	23
Abb. 25	Gesetzlich geschützte Biotope	24
Abb. 26	Biotopkatasterflächen.....	25
Abb. 27	Biotopverbundflächen	26
Abb. 28	Bodentypen in den Geltungsbereichen.....	35

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Bodentypen innerhalb der Geltungsbereiche.....	34
Tab. 2	Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.	39

1.0 Einleitung

„Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 „Südufer – Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ beschlossen. Bei der vorgesehenen Bauleitplanung geht es um die Bewahrung des städtebaulichen Erscheinungsbildes des Siedlungsbereiches zwischen Kiefernweg bis Buchenweg am Südufer des Möhnesees mit dem Schwerpunkt Wohnnutzung. Gleichzeitig werden planungsrechtliche Grundsätze für eine Verdichtung der Bebauung geschaffen, um unmaßstäbliche und gestalterische „Ausreißer“ zu unterbinden, insbesondere bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung (HOFFMANN & STAKEMEIER 2024).

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Bauleitplanverfahrens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für das Bauleitplanverfahren werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel werden ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024A) und ein Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B) erstellt.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Das bereits größtenteils bebaute Gebiet ist bisher unbeplanter Innenbereich. Die Zulässigkeit eines Vorhabens richtet sich derzeit nach § 34 Abs. 1 BauGB. Danach bemisst sich die Zulässigkeit einer Bebauung daran, ob dieses sich in die nähere Umgebung einfügt – nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll – und die Erschließung gesichert ist.

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes soll die Zulässigkeit von Vorhaben jedoch in der Zukunft deutlicher bestimmt werden. Es sollen eine maßvolle Verdichtung der vorhandenen (Wohn-)Bebauung erreicht und die vorhandenen Siedlungsstrukturen (Verkehrsflächen, öffentliche Grünflächen, Wasserflächen, etc.) festgesetzt werden.

Des Weiteren orientiert sich die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 43 an den Festsetzungen des Flächennutzungsplans.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 der Gemeinde Möhnesee besteht aus insgesamt vier Geltungsbereichen (1a, 1b, 1c und 2). Die Unterteilung ist auf die räumlichen Verhältnisse und die Schutzgebietsausweisungen im Umfeld zurückzuführen.

Einleitung

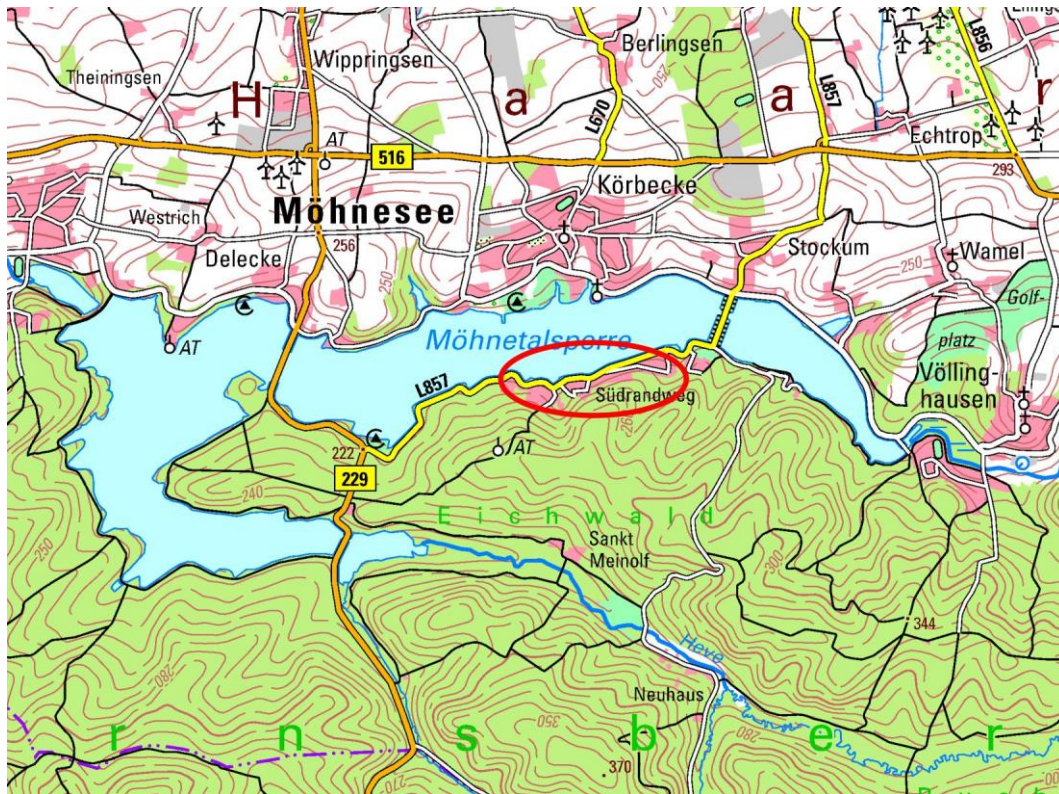


Abb. 1 Übersicht über das Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 auf Grundlage der Topografischen Karte. Der Geltungsbereich ist rot eingerahmt.

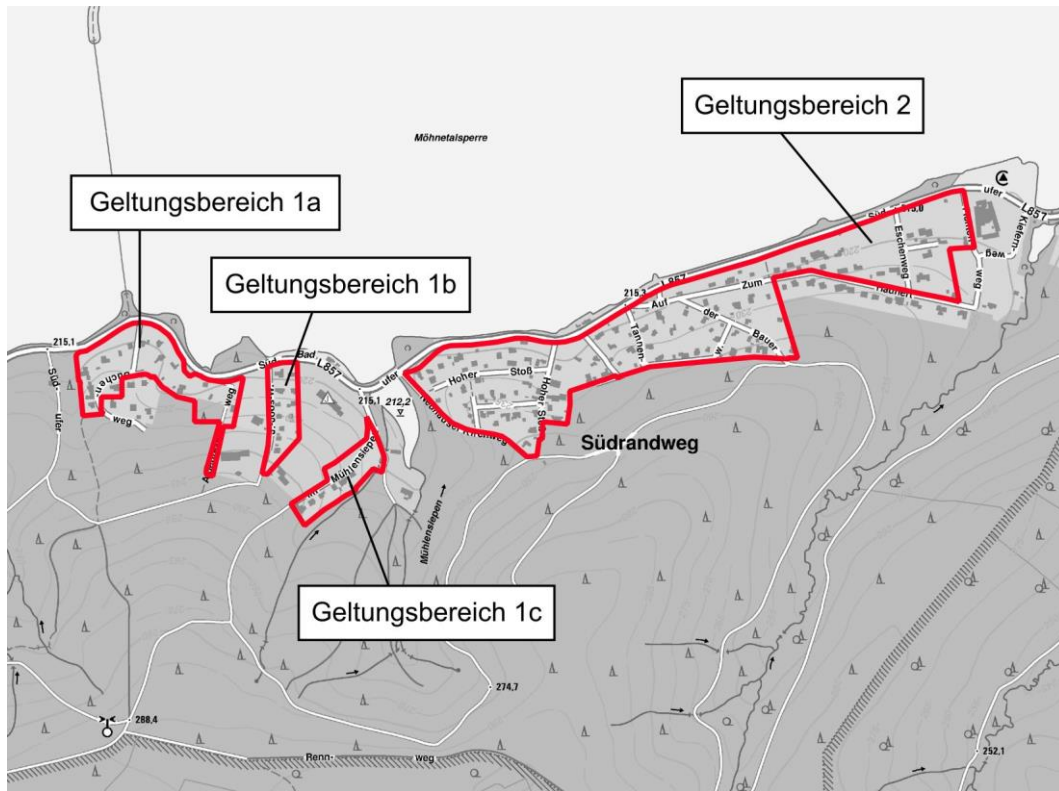


Abb. 2 Übersicht über die Lage der Geltungsbereiche (rote Linien) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Einleitung

Geltungsbereich 1a

Der Geltungsbereich 1a umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Körbecke, Flur 7: 79, 80, 81, 84, 86, 88, 92, 216, 229, 230, 231, 236, 237, 240, 250, 251, 256, 258, 269, 278, 279, 299, 304, 305, 318, 319, 320, 340, 341, 343, 345, 367, 389 tlw., 390, 391, 392, 393, 394 und 427.



Abb. 3 Übersicht über den Geltungsbereich 1a auf Grundlage des Luftbildes.

Einleitung

Geltungsbereich 1b

Der Geltungsbereich 1b umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Körbecke, Flur 7: 145, 147, 148, 150, 151, 152, 162, 212, 221, 222, 350, 352, 353, 355, 356, 357, 358, 359, 385, 395, 396, 431 und 432.



Abb. 4 Übersicht über den Geltungsbereich 1b auf Grundlage des Luftbildes.

Einleitung

Geltungsbereich 1c

Der Geltungsbereich 1c umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Körbecke, Flur 7: 154, 184, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 225, 227, 228, 331, 331 und 433.



Abb. 5 Übersicht über den Geltungsbereich 1c auf Grundlage des Luftbildes.

Einleitung

Geltungsbereich 2

Der Geltungsbereich 2 umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Körbecke, Flur 7: 16, 20, 21, 23, 24, 28, 29, 35, 33, 36, 42, 46, 47, 48, 49, 54, 55, 61, 63, 64, 112, 117, 118, 119, 120, 125, 128, 143, 164, 165, 170, 181, 203, 204, 210, 218, 234, 235, 242, 246, 247, 248, 276, 280, 281, 286, 291, 293, 295, 297, 308, 309, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 324, 325, 326, 327, 328, 348, 349, 370, 371, 374, 375, 381, 386, 387, 434, 435, 436 und 437. Darüber hinaus umfasst der Geltungsbereich 2 in der Gemarkung Körbecke, Flur 3 die Flurstücke 2, 3, 4, 6, 7, 8, 10, 22, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 54, 55, 56, 65, 68, 69, 71, 72, 77, 90, 93, 95, 96, 97, 104, 105, 106, 109, 114, 115, 116, 117, 127, 128, 131, 140, 141, 143, 144, 145, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 163, 165, 166, 167, 175, 174, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 242, 243, 245, 298 und 299.



Abb. 6 Übersicht über den Geltungsbereich 2 auf Grundlage des Luftbildes.

Bebauungsplan Nr. 43 „Südufer – Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“

„Das Plangebiet ist bereits fast vollständig bebaut und ist vorwiegend gekennzeichnet durch Wohnbebauung. Neben der Wohnnutzung sind im Plangebiet derzeit einige touristische Nutzungen in Form eines Hotels (Forsthaus am Möhnesee) sowie von Ferienhäusern und Ferienwohnungen vorzufinden. Um den Charakter des Wohngebiets beizubehalten, soll zukünftig eine potenzielle Entwicklung des Plangebiets zu einer Ferienhaussiedlung vermieden werden. Jedoch soll neben Betrieben des Beherbergungsgebietes eine Ferienwohnnutzung als untergeordnete Rolle eingeschränkt weiterhin ermöglicht werden.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2024).

Einleitung

Alle folgenden Ausführungen dieses Kapitels sind der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Südufer – Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ der Gemeinde Möhnesee (HOFFMANN & STAKEMEIER 2024) entnommen.

Art der baulichen Nutzung

Der Bereich am „Südufer“ wird demnach gem. § 4 Bau NVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt, um neben der Wohnnutzung weitere zumutbare untergeordnete Nutzungen zu zulassen.

Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Ferienwohnungen als untergeordneter Teil der Wohnnutzung

Die Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO

1. Anlagen für Verwaltungen
2. Gartenbaubetriebe
3. Tankstellen
4. Wohngebäude, die überwiegend als Feriennutzung genutzt werden,

sind generell ausgeschlossen.

Maß der baulichen Nutzung

Geltungsbereiche 1a und 2:

Die Grundfläche (GR) je bebaubarem Grundstück darf max. 200 qm (bei Einzelhäusern) und 100 qm je Doppelhaushälfte für das Hauptgebäude betragen. Wird mehr als ein Hauptgebäude auf einem Grundstück errichtet, darf die Grundflächenzahl (GRZ) insgesamt 0,2 nicht überschreiten. Dabei darf jedes Hauptgebäude eine Grundfläche von 200 qm nicht überschreiten. Wird ein Grundstück zum Zwecke der Bebauung mit ein oder mehreren Hauptgebäuden geteilt, gilt für jedes neue bebaubare Grundstück eine GRZ von 0,2, wobei eine Grundfläche von 200 qm die Obergrenze für jedes neu errichtete Gebäude bildet. Die zulässige Grundfläche bzw. Grundflächenzahl darf gem. § 16 (6) BauNVO durch die Grundflächen von oberirdischen Stellplätzen mit ihren Zufahrten, die dem Nutzungszweck des jeweiligen zugehörigen Gebäudes dienen, um maximal 75 qm überschritten werden. Mit wasserdurchlässigen Belägen befestigte Zugewegungen, Terrassen, Gartenwege sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO bleiben bei der Ermittlung der GR / GRZ unberücksichtigt.

Einleitung

Geltungsbereiche 1b und 1c:

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3. Die zulässige Grundfläche bzw. Grundflächenzahl darf gem. § 16 (6) BauNVO durch die Grundflächen von oberirdischen Stellplätzen mit ihren Zufahrten, die dem Nutzungszweck des jeweiligen zugehörigen Gebäudes dienen, um maximal 75 qm überschritten werden. Mit wasserdurchlässigen Belägen befestigte Zuwegungen, Terrassen, Gartenwege sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO bleiben bei der Ermittlung der GRZ unberücksichtigt.

Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse wird im gesamten Plangebiet auf max. 2 Vollgeschosse begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe (GH) bei Gebäuden mit Flachdach ($\leq 5^\circ$ Dachneigung) beträgt 7,5 m. Die maximale Gebäudehöhe bei Sattel- und Walmdächern (25° bis 45° Dachneigung) beträgt 13,0 m. Maßgebend ist das eingedeckte Dach. Die maximale Gebäudehöhe bei einseitig geneigten Dächern / Pultdächern beträgt entweder 8,5 m oder 5,5 m.

Um den Charakter der Wohnsiedlung mit Ein- und Zweifamilienhäusern zu erhalten, sind nur 3 Wohneinheiten bei Einzelhäusern und 2 Wohneinheiten je Doppelhaushälfte zulässig. Ferienwohnungen sind ausschließlich als Nebennutzungen in Verbindung mit einer Hauptnutzung zulässig.

Überbaubare Flächen, Bauweise

Die mittels Baugrenzen definierte überbaubare Grundstücksflächen sind im Geltungsbereich 1a und 2 großzügig festgesetzt worden und umfassen im Wesentlichen die Bestandsgebäude, bieten aber gleichzeitig auch noch Erweiterungsspielräume. Unter Berücksichtigung der Maß der baulichen Nutzung gilt eine Verdichtung des Gebietes als unwahrscheinlich.

Aufgrund der relativen kleinen Grundstückgrößen in den Geltungsbereich 1b und 1c ist der Erweiterungs- und Gestaltungsspielraum eingeschränkter, da die Baugrenzen sich deutlicher an der vorhandenen Gebäudekanten orientieren. Im gesamten Plangebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig bei einer offenen Bauweise.

Nebenanlagen und Garagen/überdachte Stellplätze sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie müssen einen Abstand von mind. 3,0 m zu öffentlichen Erschließungsstraßen halten. Bei Eckgrundstücken kann der Abstand für Garagen und überdachte Stellplätze ausnahmsweise bis auf 1,0 m verringert werden - dies gilt nicht entlang der Erschließungsstraßen des Grundstückes, der Abstand von 3,0 m zur öffentlichen Erschließungsstraßen ist einzuhalten. Dieser Grundstücksbereich ist zu begrünen.

Grünordnerische Festsetzungen

Im Plangebiet befinden sich vereinzelt Grünflächen, die einen ökologischen Wert besitzen. Die vorhandenen Gehölze und Bäume sowie die Eingrünung auf den Grünflächen im Geltungsbereich 1c und 2 sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichaltrigen, standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.

Einleitung

Gestalterische Festsetzungen

Die gestalterischen Festsetzungen orientieren sich in erster Linie an den Bestand. Dacheindeckungen mit glänzenden und/oder reflektierenden Materialien sind unzulässig. Als Dachform sind Flachdächer ($\leq 5^\circ$), Satteldächer (DN 25° bis 45°), Walmdächer und Pultdächer zulässig. Dachaufbauten / Dacheinschnitte sind in Form von Dachgauben oder Zwerchgiebeln nur bei Satteldächern mit einer Dachneigung von mind. 35° zulässig. Dabei darf die Summe der Breite der Dachaufbauten bei Einzelhäusern und Doppelhaushälften max. $1/3$ der jeweiligen (Brutto-)Gesamtrauflänge nicht überschreiten. Dachaufbauten sind nur in der unteren Hälfte des jeweiligen Daches zulässig. Zur Einfriedung der Grundstücke sind Hecken bis maximal 2,0 m Höhe, in Vorgärten (Bereich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Hauptgebäude) bis maximal 1,0 m Höhe zu pflanzen. Als Gehölzarten sind heimische, standortgerechte Arten (z.B. Hainbuche, Buche, oder Liguster) zu verwenden. Der Pflanzabstand zur Grundstücksgrenze muss mindestens 0,5 m betragen. Die Hecken sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

Es sind nur innenliegende, nicht sichtbare Zäune zulässig, die die Höhe der Hecken nicht übertragen. Der Abstand zum Boden muss mindestens 10 cm betragen.

Sind Stützmauer erforderlich, sind diese durch Natursteinmauern, durch mit Naturstein verblendete Mauern oder mit Gabionen abzufangen. Die Verwendung von unverblendeten Betonwinkelsteinen, Holz- oder Betonpalisaden sowie Pflanzensteinen ist unzulässig.

Klimaschutz / Ökologie

Die Vorgärten (Bereich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Hauptgebäude) sind als Pflanzflächen (Naturrasen, Blumenwiese, Staudenbeet, Laubbaum) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bis auf den Anteil der notwendigen Erschließung (Zufahrten zu Garagen, Carports oder Stellplatzflächen oder Zuwegungen zum Gebäude) ist eine Versiegelung der Vorgärten unzulässig. Der versiegelte Teil darf hierbei maximal 40% der gesamten Vorgartenfläche betragen. Der nicht versiegelte Anteil ist vollflächig mit Naturrasen, Wiese oder Stauden sowie ergänzenden heimischen Laubbäumen zu bepflanzen. Die Anlage von Stein- und / oder Schotterflächen ist unzulässig.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Landesbauordnung NRW 2018 sind "die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen." Größere Stein- und Schotterflächen bzw. Vliesbahnen (Schottergärten) sind damit nicht zulässig.

Flachdächer sind mindestens extensiv zu begrünen. Ausgenommen sind technische notwendige Aufbauten (z.B. Aufzüge; Belüftungsgeräte) sowie Glasflächen. Hierdurch soll das Potenzial einer möglichen Dachbegrünung genutzt werden und zu einer verbesserten Versickerung beziehungsweise Ableitung des Regenwassers herbeiführen.

Einleitung

Das Potenzial der Energiegewinnung mittels solarer Strahlungsenergie soll grundsätzlich ermöglicht werden, jedoch sind die Solarmodule nur auf Dachflächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Sämtliche außerhalb des Gebäudes aufgestellten Abfallbehälter bzw. Gemeinschaftsmüllanlagen sind durch Heckenpflanzungen oder eine Rankkonstruktion unter Verwendung von Rank- und Kletterpflanzen dauerhaft einzugrünen. Dies soll für eine weitere Durchgrünung des Plangebietes sorgen.

Verkehrsflächen

Die im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen bilden den Bestand ab. Es sind keine zusätzlichen Verkehrsflächen geplant.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Der rechtskräftige Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Blatt 5, stellt für den Bereich des Plangebietes mit den vier Geltungsbereichen „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar (beige Flächen in Abbildung 7). Südlich angrenzend befinden sich „Waldbereiche“, die in Abbildung 7 flächig grün dargestellt sind. Nördlich ist die Möhnetalsperre als „Oberflächengewässer“ dargestellt (blaue Fläche in Abbildung 7). Der Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 wird von der Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ (grüne Schraffur in Abbildung 7) überlagert (BEZ.-REG. ARNSBERG 2012).

Einleitung



Abb. 7 Auszug aus dem Regionalplan im Bereich des Plangebietes mit den vier Geltungsbereichen (blau umrandet).

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Möhnesee stellt für die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Wohnbauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr.1 BauNVO dar. Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht notwendig, da die Art der Nutzung unberührt bleibt (HOFFMANN & STAKEMEIER 2024).



Abb. 8 Auszug aus dem Flächennutzungsplan im Bereich des Plangebietes (HOFFMANN & STAKEMEIER 2024).

Einleitung

Landschaftsplan

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 43 liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Nr. VII „Teilabschnitt Möhnensee“. Dieser befindet sich zur Zeit in Bearbeitung.

Bebauungsplan

Innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 43 ist kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden.

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 43 „Südufer – Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ mit den vier Geltungsbereichen 1a, 1b, 1c und 2 sowie planungsspezifisch relevante angrenzende Flächen.

Bestandssituation

Das Plangebiet grenzt unmittelbar südlich an die Möhnetalsperre und die Landesstraße 857 Südufer. Hier verläuft zudem noch ein Radweg entlang des Südufers der Möhnetalsperre. Im Plangebiet sind nahezu flächendeckend Wohnhäuser und umliegende Hausgärten mit den typischen dazugehörigen Strukturen (Zuwegungen, Garagen, Carports, Gartenhütten) vorhanden. Die Gärten sind teils sehr gepflegt, es gibt jedoch auch Bereiche, in denen rudere Strukturen vorherrschen. Im Geltungsbereich 1a ist ein Stillgewässer vorhanden. Südlich der vier Geltungsbereiche dehnt sich ein Waldbestand aus, der teilweise von großen Kahlflecken geprägt ist. Das Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 der Gemeinde Möhnensee steigt nach Süden hin an.

Die nachstehenden Abbildungen vermitteln einen Eindruck der Bestandssituation im Plangebiet.



Abb. 9 Straßenverkehrsfläche im zentralen nördlichen Bereich des Geltungsbereiches 1a mit Blick nach Süden.

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 10 Hecken als Grundstücksbegrenzungselemente im Geltungsbereich 1a mit Blick zur Landesstraße.



Abb. 11 Vorgartenbereich mit Ziergehölzen.

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 12 Blick entlang des J.-Joos-Weg in Richtung Möhnesee im Westen des Geltungsbereiches 1b.



Abb. 13 Blick von Süden nach Norden auf den Geltungsbereich 1b.

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 14 Südlicher Bereich im Geltungsbereich 1c.



Abb. 15 Blick von Norden auf die Grünfläche im Westen des Geltungsbereiches 1c.

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 16 Nördlicher Bereich des Geltungsbereiches 1c.



Abb. 17 Östlicher Bereich des Geltungsbereiches 2 mit Blick nach Westen.

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 18 Blick entlang der östlichen Straßenverkehrsfläche im Geltungsbereich 2.



Abb. 19 Blick entlang des Tannenweges nach Süden.

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 20 Wohnbebauung im südwestlichen Bereich des Geltungsbereiches 2.

2.2 Naturschutzfachliche Planung

In Kapitel 4, Abschnitt 1 und 2 des BNatSchG sind Bestimmungen und Definitionen zum „Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ verankert. Gemäß § 20 BNatSchG wird „ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens zehn Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Informationen der Landschaftsinformationen NRW @LINFOS (LANUV 2024) hinzugezogen.

Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m um das Plangebiet betrachtet.

2.2.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines FFH- oder Vogelschutzgebietes. Die Möhnetalsperre sowie ein Teil des südlich gelegenen Waldbestandes sind jedoch als Natura2000-Gebiete ausgewiesen. Im Bereich der Möhnetalsperre erstreckt sich das Vo-

Grundstruktur des Untersuchungsraums

gelschutzgebiet „Möhnesee“ (DE-4514-401), welches im Übergangsbereich zwischen der offenen westfälischen Bucht und dem waldreichen Sauerland liegt. Es ist ein wichtiges Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel.

Der Waldbereich ist in Teilen als FFH-Gebiet „Arnsberger Wald“ (DE-4514-302) ausgewiesen. Dieses umfasst einen großen Waldkomplex zwischen Möhnetalsperre und Ruhrtal mit Hainsimsen-Buchenwäldern, eichenreichen Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Fichtenforsten. In den Waldbereichen sind häufig naturnahe Bäche und Quellbereiche vorhanden.

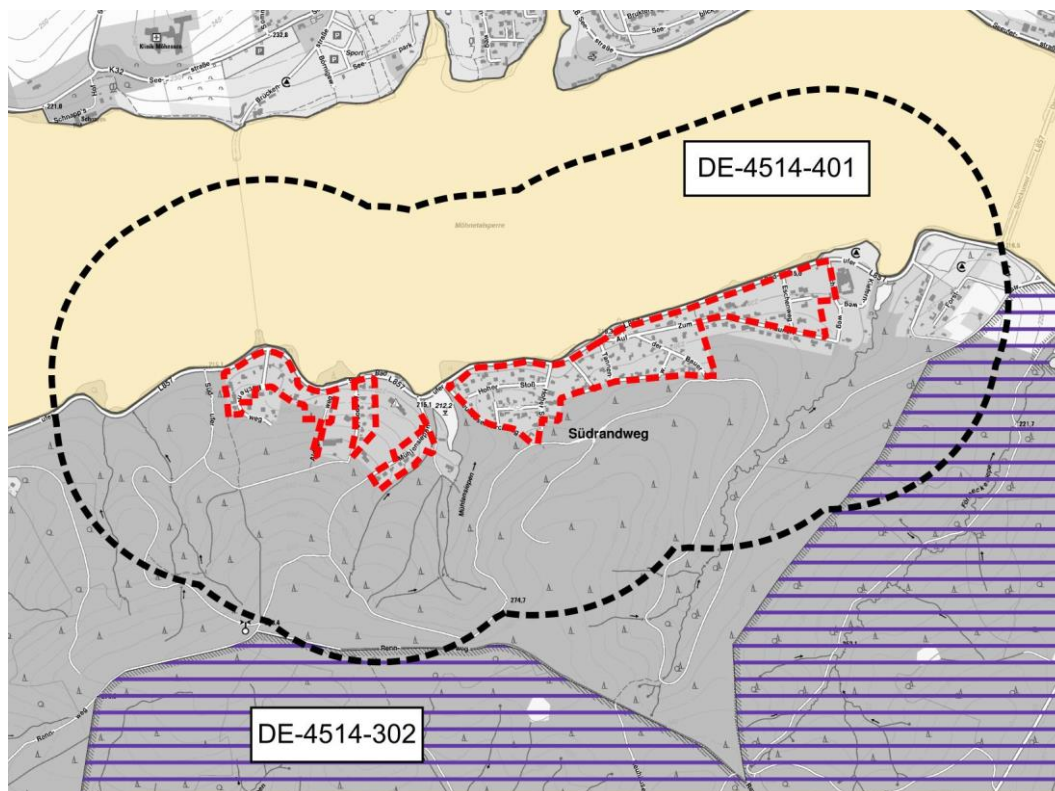


Abb. 21 Lage der Natura2000-Gebiete (FFH-Gebiet = lila Schraffur, Vogelschutzgebiet = beige Fläche) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 43 (rote Umrandung) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Wirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 der Gemeinde Möhnesee auf das Vogelschutzgebiet DE-4514-401 „Möhnesee“ wird in einem Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B) erörtert. Das FFH-Gebiet DE-4514-302 „Arnsberger Wald“ ist mehr als 300 m von dem Plangebiet entfernt. Aufgrund der Entfernung ist die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens zum FFH-Gebiet „Arnsberger Wald“ nicht zu betrachten.

„Aus dem geplanten Vorhaben resultieren keine Projektwirkungen, die zu einer Störung der Funktion des Vogelschutzgebiets „Möhnesee“ führen können. Vorhabensspezifische Auswirkungen, die erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets „Möhnesee“, der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile sind ausgeschlossen. Es lässt sich jedoch festhalten, dass das geplante Bauleitplanvorhaben zu keinen Beeinträchtigungen führt, weshalb kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten im Rahmen dieser FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht zu

Grundstruktur des Untersuchungsraums

berücksichtigen sind und grundsätzlich ausgeschlossen werden können.“ (MESTER-MANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B).

2.2.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des § 23 BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Der Bereich, welcher als FF-Gebiet ausgewiesen ist, ist ebenfalls als Naturschutzgebiet SO-029 „NSG Arnsberger Wald“ ausgewiesen. Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung überregional bedeutsamer Lebensräume seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen Waldkomplexes.

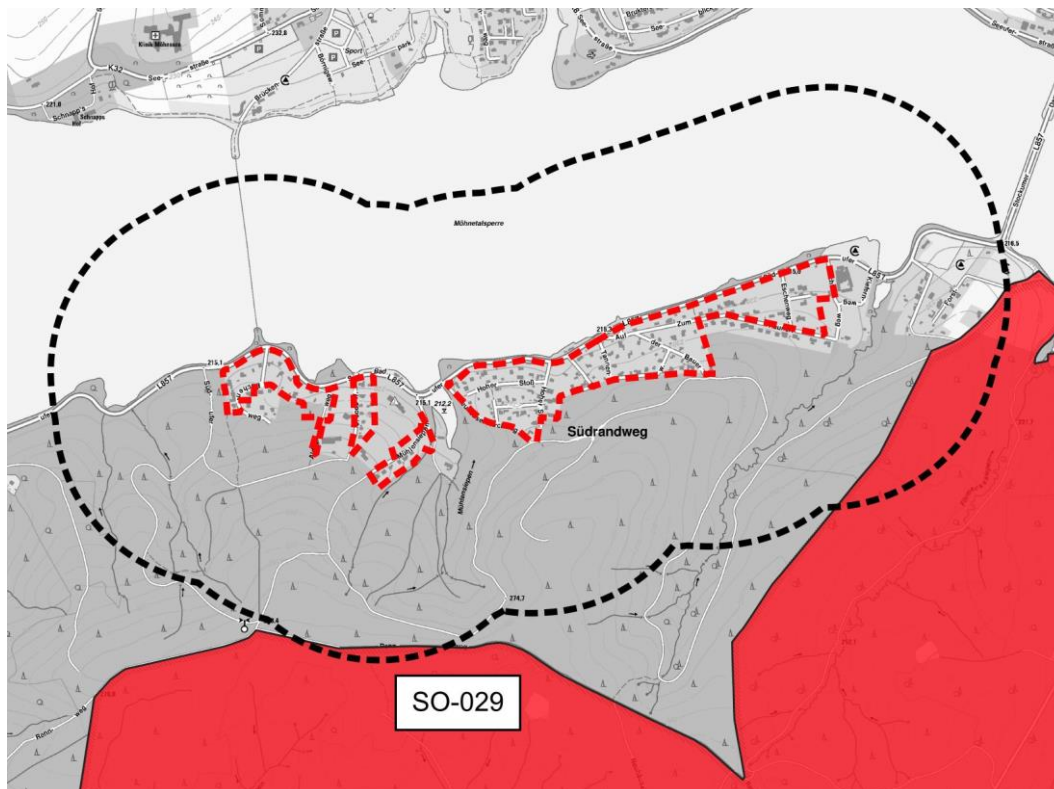


Abb. 22 Lage des Naturschutzgebietes (rote Fläche) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 43 (rote Umrandung) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Eine Betroffenheit des Naturschutzgebietes durch die Planung kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Zudem spiegelt die Zielsetzung des Bebauungspla-

Grundstruktur des Untersuchungsraums

nes Nr. 43 der Gemeinde Möhnesee den Bestandszustand wider, weshalb keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes zu erwarten sind.

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Im Untersuchungsgebiet 500 m und die vier Geltungsbereiche des Plangebietes umschließend, befindet sich das „Landschaftsschutzgebiet im Kreis Soest“ LSG-4315-0009, ein großflächiges Landschaftsschutzgebiet. Die Unterschutzstellung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg (BEZ.-REG. ARNSBERG 2009) bekannt gemacht worden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 der Gemeinde Möhnesee werden aufgrund der Vorhabencharakteristik nicht erwartet.

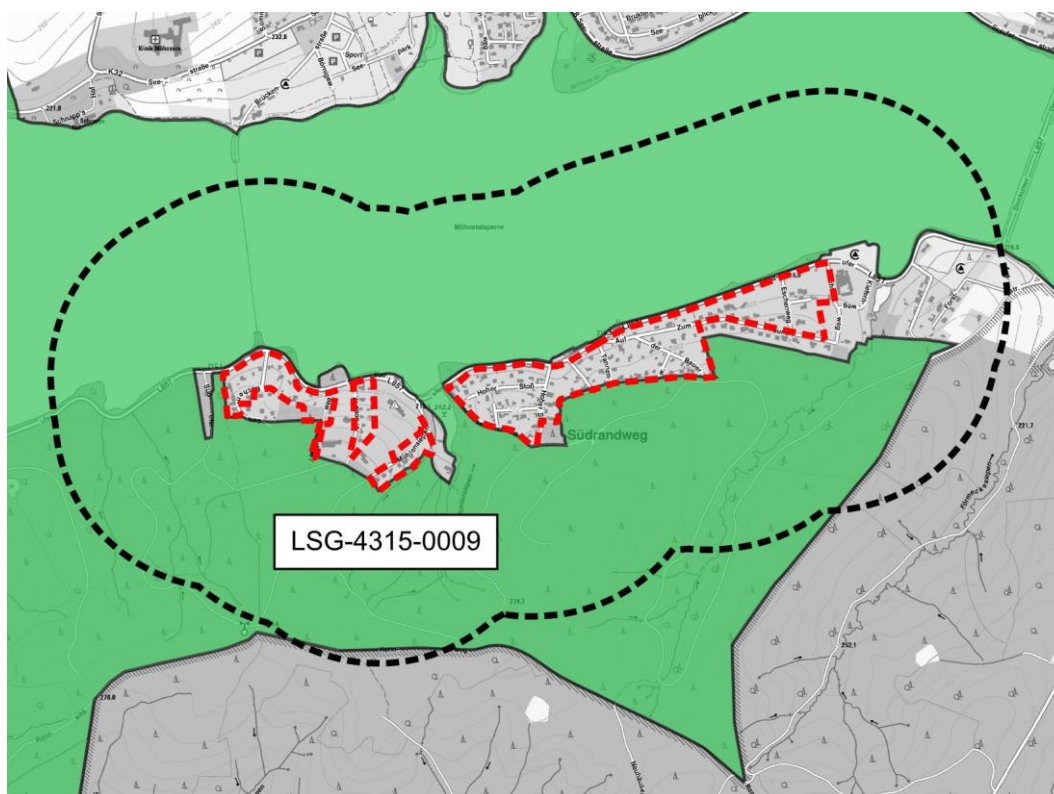


Abb. 23 Lage des Landschaftsschutzgebietes (grüne Fläche) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 43 (rote Umrandung) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Naturparks

Naturparks sind gemäß § 27 BNatSchG großräumige Landschaften, die sich vor allem wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen, in

Grundstruktur des Untersuchungsraums

denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird und die durch vielfältige Nutzungen geprägt sind.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 43 liegt vollständig innerhalb des Naturparks „Arnsberger Wald“ (NTP-001). Eine Betroffenheit des Naturparks kann jedoch aufgrund der Vorhabencharakteristik (Bestandsicherung) ausgeschlossen werden.

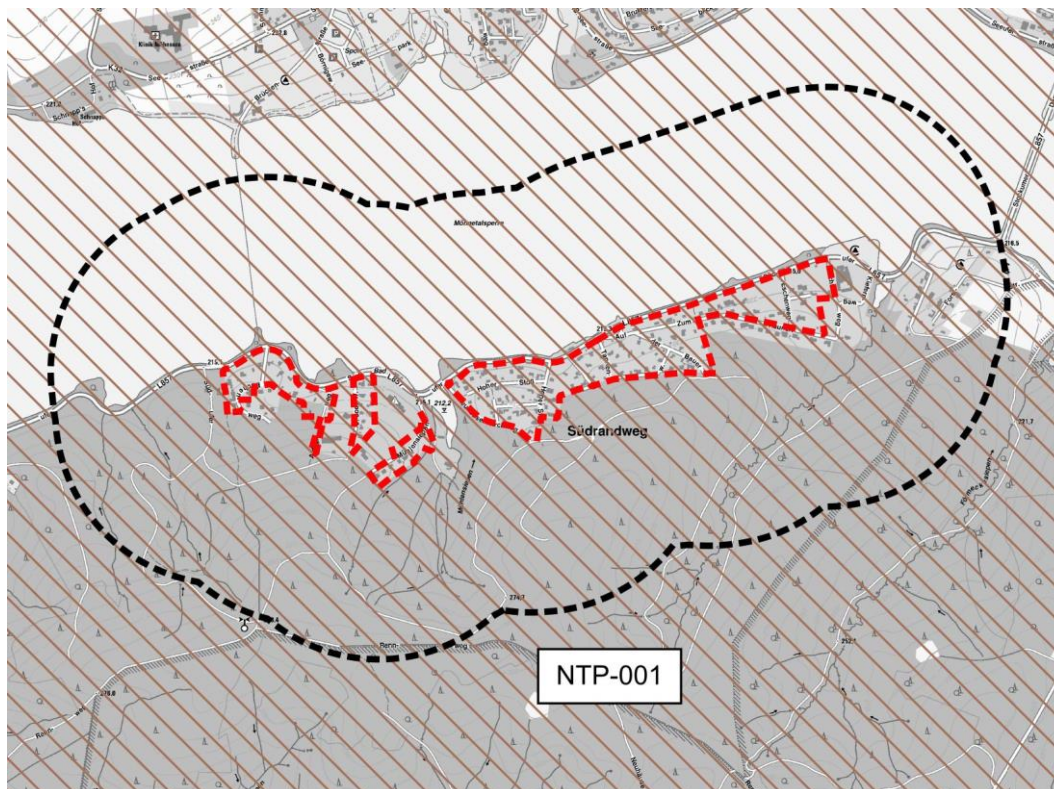


Abb. 24 Lage des Naturparks (braune Schraffur) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 43 (rote Umrandung) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Untersuchungsgebiet 500 m um das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 43 der Gemeinde Möhnesee liegen fünf gesetzlich geschützte Biotope, die alle Fließgewässerbereiche umfassen:

- BT-4514-037-9 Schwarzerlen-Sumpfwald am Unterlauf namenloser Siepen östl. "Hoher Stoss"
- BT-4514-0041-2013 ohne Bezeichnung
- BT-4514-033-9 Rehsiepen
- BT-SO-03862 namenloser Siepen oestl. "Hoher Stoss"

Grundstruktur des Untersuchungsraums

- BT-SO-03866 namenloser Siepen westl. "Hoher Stoss"

Aufgrund der Entfernung der gesetzlich geschützten Biotope zu den einzelnen Geltungsbereichen ist nicht von einer Beeinträchtigung der Schutzgebiete auszugehen. Zudem soll innerhalb der Geltungsbereiche keine erhebliche Nutzungsänderung stattfinden und der Bestand soll planungsrechtlich festgesetzt werden. Dies geht nicht mit Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope einher.

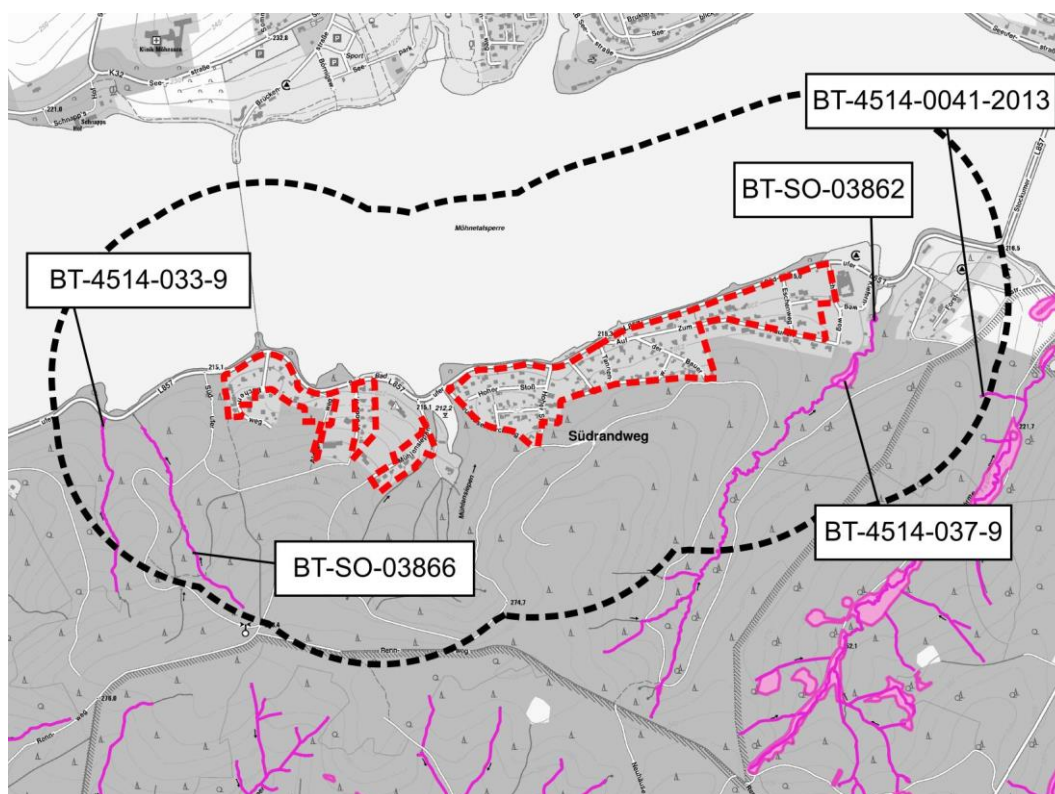


Abb. 25 Gesetzlich geschützte Biotope (pinke Flächen) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 43 (rote Umrandung) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Flächen des Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im Untersuchungsgebiet 500 m der vier Geltungsbereiche sind insgesamt vier Biotopkatasterflächen vorhanden. Keine der Biotopkatasterflächen liegt innerhalb eines Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 43. Die Biotopkatasterflächen umfassen überwiegend Waldgebiete, die von Fließgewässern durchzogen sind. Eine Beeinträchtigung der Biotopkatasterflächen ist aufgrund der Vorhabencharakteristik und der räumlichen Entfernung zwischen Plangebiet und den Biotopkatasterflächen nicht erwartet.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

- BK-SO-00091 Bachsiepenkomplex zwischen Hoher Stoß und Naturschutzgebiet Arnsberger Wald
- BK-SO-00014 Waldgebiet zwischen Möhnesee und Heve
- BK-SO-00100 Namenloser Bachsiepen nördlich des Möhneseeurms
- BK-SO-00099 Eichen-Buchenaltholz mit begleitendem Bachsiepen am Südufer des Möhnesee

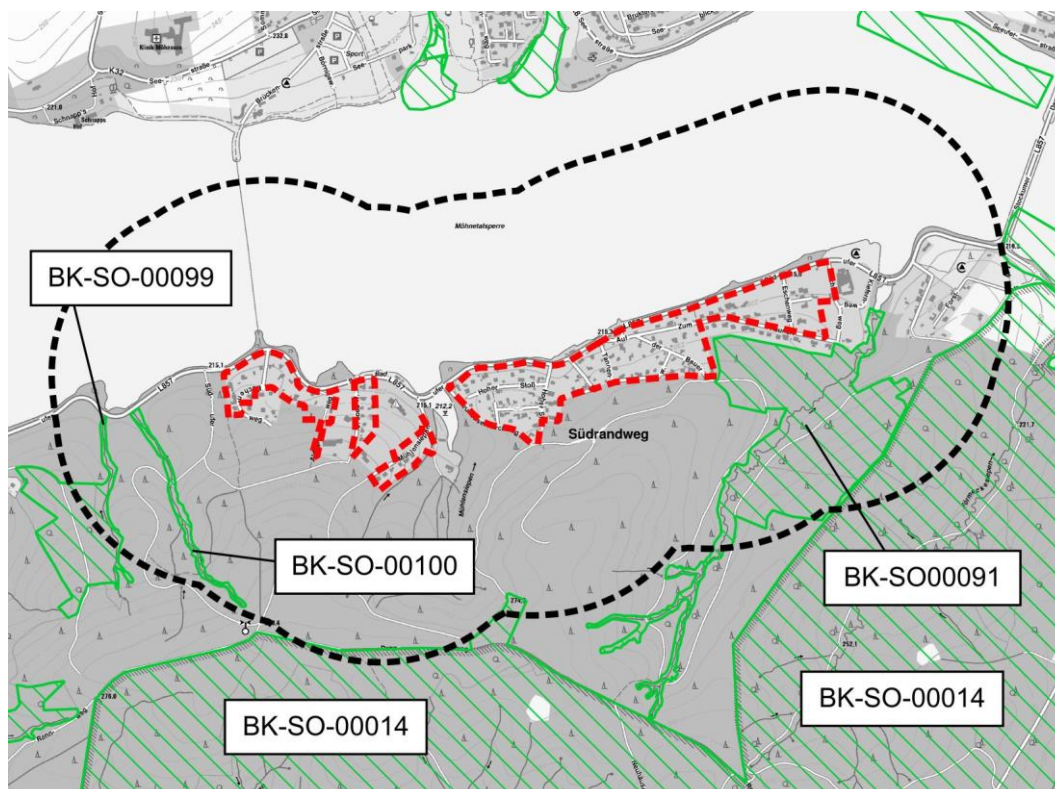


Abb. 26 Biotopkatasterflächen (grüne Schraffuren) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 43 (rote Umrandung) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Im Untersuchungsgebiet 500 m sind drei Biotopverbundflächen vorhanden. Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 43 ragen teilweise in die Biotopverbundflächen hinein. Die nördlich gelegene Biotopverbundfläche umfasst die Möhnetalsperre, die südlichen Biotopverbundflächen umfassen die Waldbereiche des Arnsberger Waldes.

- VB-A-4514-008 Möhnesee nördlicher Teil

Grundstruktur des Untersuchungsraums

- VB-A-4514-009 Arnsberger Wald, Warsteiner und Rühthener Wälder
- VB-A-4514-011 Waldreservat Moosfelde, Arnsberger Wald sowie Hamorsbruch und Quellbäche

Die Geltungsbereiche 1a und 1c ragen teils in die Biotopverbundfläche „Arnsberger Wald, Warsteiner und Rühthener Wälder“ (VB-A-4514-009) hinein. Eine Beeinträchtigung der Biotopverbundfläche ist aufgrund der Kleinflächigkeit und der derzeitigen Nutzungsstruktur im Bereich der Überschneidungen nicht zu erwarten.

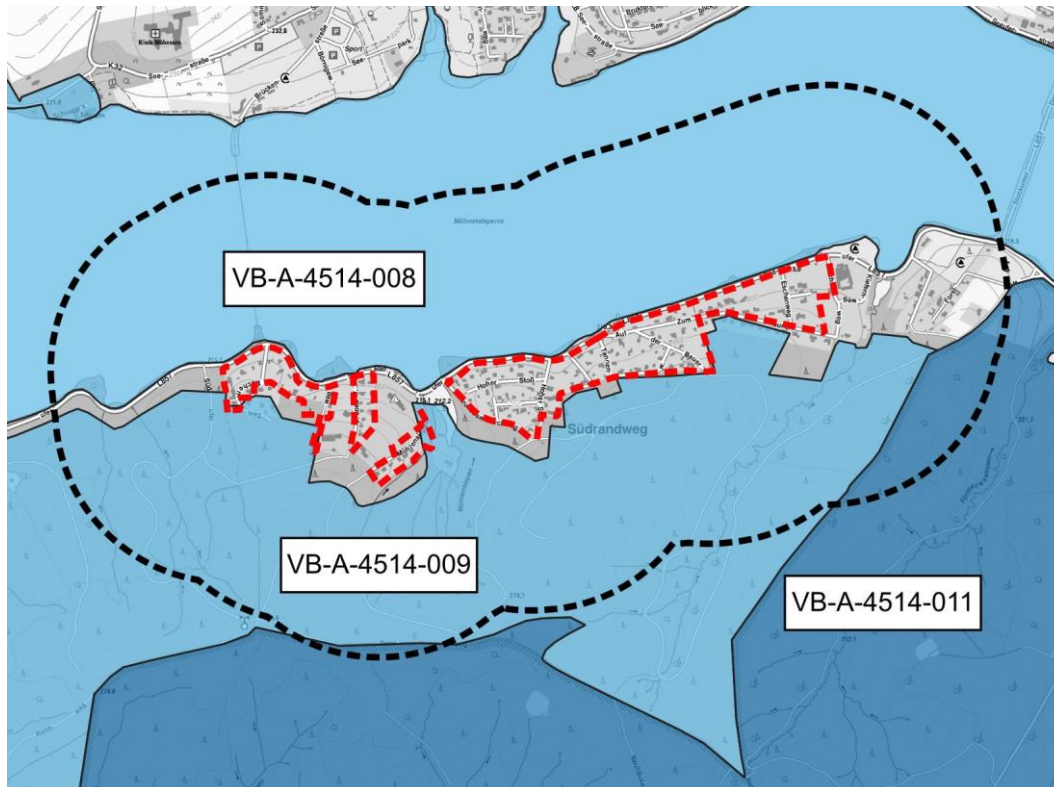


Abb. 27 Biotopverbundflächen (blaue Flächen) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 43 (rote Umrandung) auf Grundlage der Topografischen Karte.

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Das Plangebiet und dessen Umfeld wurden am 19. September 2024 begangen.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, für das potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 hat zum Ziel, die Art und Weise der baulichen Nutzung zu steuern und das städtebauliche Erscheinungsbild des Siedlungsbereiches zu bewahren. Es werden Grundsätze für die Verdichtung des bisher unbepflanzten Innenbereichs geschaffen. Aufgrund der Größe der Geltungsbereiche in Verbindung mit der bestehenden Bebauung und der bisherigen Genehmigung von Vorhaben gemäß § 34 BauGB wird von einer Eingriffsbewertung abgesehen.

Für die artenschutzrechtlichen Aspekte wird ein gesonderter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag verfasst (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024A).

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Südufer – Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ ist die Bewahrung des städtebaulichen Erscheinungsbildes des Siedlungsbereiches zwischen Buchenweg und Kiefernweg am Südufer des Möhnesees mit dem Schwerpunkt Wohnnutzung. Gleichzeitig werden planungsrechtliche Grundsätze für eine Verdichtung der Bebauung geschaffen.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Bestandteile des Vorhabens gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Südufer – Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ (OT Körbecke) der Gemeinde Möhnesee gehen im Zuge von Neubauvorhaben folgende Wirkungen einher:

- Entfernung von Vegetationsstrukturen (meist private Grünflächen)
- Versiegelung von Grundfläche
 - Errichtung von Wohngebäuden
- Anlage von privaten Grünflächen
- Erhalt und Entwicklung vorhandener Bepflanzungen

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Immissionen

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 43 „Südufer - Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ befindet sich im Ortsteil Körbecke, Gemeinde Möhnesee, südlich der Möhnetalsperre. Das Plangebiet liegt unmittelbar südlich der Landesstraße L 857 und unterliegt somit einer verkehrlichen Vorbelastung. In der Umgebungslärmkarte von NRW (MUNV 2024A) ist für die Landesstraße jedoch keine Straßenverkehrsbelastung angegeben.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase von Gebäuden können Erd- und Bauarbeiten zu temporären Beeinträchtigungen durch Emissionen führen. Da diese zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf das Plangebiet beschränkt bleiben, gehen von den Arbeiten keine dauerhaften nachteiligen Wirkungen aus.

Da das Plangebiet bereits wohnbaulich genutzt wird und die Aufstellung des Bebauungsplanes der Steuerung der Art und Weise der baulichen Nutzung neuer Wohnhäuser dient, ist nicht von einer Erhöhung von Immissionen auszugehen. Immissions-

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

schutzrechtliche Konflikte werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Südufer - Bereich Buchenweg bis Kiefernweg" nicht erwartet.

Erhebliche Auswirkungen auf das Teilschutzgut Menschen und menschliche Gesundheit bezüglich Schall- und Schadstoffemission ergeben sich daher nicht.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraumes.

Das Plangebiet ist in allen Geltungsbereichen bereits überwiegend bebaut, in denen als „Grünfläche“ festgesetzten Bereichen sind bereits Grünanlagen vorhanden.

Der Rundwanderweg A12 führt vom Westen des Geltungsbereiches 1a entlang der nördlichen Grenze und schließlich zwischen den Geltungsbereichen 1c und 2 nach Süden. Der Zugangsweg zur Sauerland Waldroute führt ebenfalls über den nordwestlichen Geltungsbereich. Insgesamt wird das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 43 hinsichtlich der Erholungseignung mittel bewertet. Nördlich der Landesstraße sind mit einem Bootsverleih und einem Wanderparkplatz mehrere Einrichtungen vorhanden, die zur Erholung beitragen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Südufer - Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ wird es nicht zu einer signifikanten Verschlechterung der Erholungseignung in den Geltungsbereichen kommen. Die Wanderwege sind weiterhin begehbar und einige Grünflächen werden zum Erhalt festgesetzt.

Erhebliche Auswirkungen auf das Teilschutzgut Menschen und menschliche Gesundheit – Erholungsnutzung sind nicht zu erwarten.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Südufer - Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ der Gemeinde Möhnesee wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichem Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024A) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme

Im Zuge der Ortsbegehung am 17. September 2024 wurden die Strukturen im Bereich des Plangebietes dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Ortsbegehung erfolgte bei sonniger/bedeckter Wetterlage und Temperaturen um 15 °C.

Es wurde überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgt eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, ob im Gelände potenzielle Quartiere bestehen können. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nestern und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Die Gebäude im gesamten Siedlungsgebiet sind generell geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. Daher kann eine Nutzung als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat nicht ausgeschlossen werden.

Die Gehölze stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für gehölz- und waldbewohnende Vogelarten dar. Hinweise auf das Vorkommen von Arten oder Quartiere in Form von Nestern und Horsten ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht. Allerdings konnten diese in vielen Baumbeständen und dichten Hecken nicht eingesehen werden. Höhlungen in Bäumen können aufgrund des z.T. hohen Alters des Bestandes nicht sicher ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Ortsbegehung und der zusätzlichen Datenrecherche ergaben sich Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 6 Säugetierarten, 50 Vogelarten, eine Amphibie und ein Reptil.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für die folgenden Tierarten konnte eine potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht im Rahmen der Vorprüfung der Stufe I ausgeschlossen werden:

Säugetiere

- Braunes Langohr
- Wasserfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus

Vögel

- Bluthänfling
- Girlitz
- Rauchschwalbe
- Star
- Turteltaube
- Weidenmeise
- Feldsperling
- Mehlschwalbe
- Schleiereule
- Turmfalke
- Waldohreule

Aufgrund der abwechslungsreichen Habitatstruktur im Untersuchungsgebiet in Kombination mit der offenen Definition der Bebauungsplanbegründung ist eine artenschutzrechtliche Einschätzung auf Basis der Bestandsdaten und ein darauf basierendes Vermeidungskonzept zielführender als Freilanderfassungen in einem Siedlungsgebiet mit

größtenteils eingeschränkter Begehrbarkeit der einzelnen Flächen. Sollten sich im Nachhinein definierte Zielstellungen ergeben, können solche Erfassungen aber genutzt werden, um die in diesem Dokument definierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu übersteuern.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 „Südufer – Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ (OT Körbecke) der Gemeinde löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 43 „Südufer - Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ sowie die angrenzenden Bereiche wurden im Zuge der Ortsbegehung am 17. September 2024 begangen und mittels Fotos dokumentiert.

Hinweise auf ein Vorkommen besonders geschützte Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet liegen nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Plangebiet ist überwiegend durch die bestehende Wohnbebauung geprägt. Hier finden sich in den Vorgärten und Gärten, soweit einsehbar, verschiedene Strukturen. Einige Hausgärten sind größtenteils versiegelt oder mit lebensraumuntypischen Pflanzen und Formgehölzen bepflanzt, in anderen Bereichen sind naturnahe Hecken und Wiesenflächen zu finden. Im zentralen nördlichen Bereich des Geltungsbereiches 1a ist ein Stillgewässer vorhanden, welches zum Zeitpunkt der Ortsbegehung trocken gefallen war. Die Heckenstrukturen, die entlang der Grundstücke als Einfriedung dienen, bestehen überwiegend aus Buchen und Hasel im Formschnitt. Entlang der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereiches 1a sind zudem ältere Buchen vorhanden. Die Grünflächen in den Geltungsbereichen stellen sich zumeist als intensiv gemähte Rasenflächen dar. Innerhalb des Geltungsbereiches 1c sind Obstgehölze auf einer Wiesenfläche vorhanden.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Südufer – Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ im Ortsteil Körbecke, Gemeinde Möhnesee, kann es im Bereich der Baufenster zu einem teilweisen Verlust der anstehenden Biotopstrukturen durch Neubauten kommen. Im Plangebiet sind jedoch keine wertvollen Biotopstrukturen vorhanden, die einen besonderen Schutz bedürfen. Es handelt sich überwiegend um Brachflächen oder vorhandene Hausgärten, in denen eine Nachverdichtung möglich ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen ist daher nicht zu

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

erwarten. Die in den Grünflächen vorhandenen Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Die Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 führt aus, dass die Vorgärten in den Geltungsbereichen als Pflanzflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten sind. Eine Versiegelung der Vorgärten ist, bis auf notwendige Erschließungen, wie Zuwegungen oder Garagen, unzulässig. Die unversiegelte Fläche ist mit Naturrasen, Staudenbeeten und heimischen Laubbäumen zu bepflanzen. Stein- und Schottergärten sind unzulässig, Flachdächer sind extensiv zu begrünen. Das Plangebiet soll durch die Anlage von Hecken oder Rankkonstruktionen im Bereich von Abfallbehältern und Gemeinschaftsmüllanlagen weiter durchgrünt werden.

Daher wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Südufer - Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen führen.

3.6 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst insgesamt 218.571 m² und wird im Bestand überwiegend durch Wohnbebauung eingenommen. An die Wohngebäude gliedern sich Hausgärten an, in denen teilweise Versiegelungen in Form von Gartenhäusern oder Terrassenflächen vorhanden sind. Die Wohngebäude sind durch Straßen bereits erschlossen, in diesen Bereichen ist das Plangebiet voll versiegelt. Im Plangebiet sind nur noch einige Freiflächen vorhanden, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Südufer - Bereich Buchenweg bis Kiefernweg" überplant werden.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Die Grundflächenzahl (GRZ) im Plangebiet wird mit 0,2 in Verbindung mit einer maximalen Grundfläche (GR) von 200 m² je Einzelhaus und 100 m² je Doppelhaushälfte (Geltungsbereiche 1a und 2) bzw. 0,3 (Geltungsbereiche 1b und 1c) angesetzt. Dies entspricht einer erlaubten Versiegelung von 20 % bzw. 200 m² sowie 30 % der gesamten Wohngebietsfläche. In der Begründung wird der Hinweis gegeben, dass die Baumgrenzen und die GRZ überwiegend den Bestand widerspiegeln. Eine signifikante Zunahme der Flächenversiegelung wird demnach nicht prognostiziert. Konkrete Neubauvorhaben im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 sind nicht geplant, es werden jedoch die Voraussetzungen dafür geschaffen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Südufer - Bereich Buchenweg bis Kiefernweg" wird das Maß der baulichen Nutzung, also die Intensität der Überbauung von Flächen und somit die Verdichtung der bestehenden Siedlungsfläche gesteuert. Einer Entste-

hung weitere Splittersiedlungen, aber auch überdimensionierten Baukörpern, wird somit entgegengewirkt, was einem schonenden Umgang mit Grund und Boden entspricht.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden nicht erwartet.

3.7 Schutzgut Boden

Wesentliche gesetzliche Grundlagen zur Beschreibung des Schutzgutes Boden bilden das BNatSchG und das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG). Die Grundlagen regeln den schonenden Umgang mit belebtem Boden, die nachhaltige Sicherung bzw. Wiederherstellung der vielfältigen Bodeneigenschaften und -funktionen sowie die Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen und die Sanierung von Verunreinigungen (Altlasten).

Rechtlich maßgeblich für das Schutzgut Boden ist außerdem der § 1 des BNatSchG. Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts die Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Bestandsaufnahme

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Einstufung der Bodenkarte 1: 50.000 aufgrund des Maßstabes nur bedingt geeignet ist, flächenscharfe Abgrenzungen der anstehenden Böden in dem erforderlichen Maßstab darzustellen (insbesondere in den Übergangsbereichen zwischen zwei Bodentypen). Die genannten Angaben können daher nur als Orientierung dienen.

Innerhalb der Geltungsbereiche stehen unterschiedliche Bodentypen an. Es sind Braunerden, Gleye und Pseudogleye vorhanden. Ein Teil des nördlichen Bereiches des Geltungsbereiches 1a wird als „Weißfläche“ dargestellt und einem flächenhaften Gewässer zugeordnet. Die Abgrenzung ist an dieser Stelle sehr unscharf. Die Eigenschaften der Böden sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Tab. 1 Bodentypen innerhalb der Geltungsbereiche.

Bodeneinheit	L4813_S-B32oSW2	L4514_S333SH3	L4514_G331GW2	L4514_S333SW3
Geltungsbereich	1a, 2	1b, 1c, 2	1a, 1b, 1c, 2	2
Bodentyp	Pseudogley- Braunerde	Pseudogley	Gley	Pseudogley
Bodenartengruppe des Oberbodens	tonig-schluffig	tonig-schluffig	tonig-schluffig	tonig-schluffig
Grundwasserstufe	Stufe 0, ohne Grund- wasser	Stufe 0, ohne Grundwasser	Stufe 2, mittel, 4 bis 8 dm	Stufe 0, ohne Grundwasser
Wertzahlen der Bodenschätzung	25 bis 50, mittel	30 bis 45, mittel	25 bis 50, mittel	30 bis 45, mittel
Erodierbarkeit des Oberbodens	0,47, hoch	0,5, hoch	0,37, hoch	0,5, hoch
Schutzwürdigkeit des Bodens	nicht bewertet	nicht bewertet	nicht bewertet	nicht bewertet
Verdichtungsemp- findlichkeit	hoch	sehr hoch	extrem hoch	sehr hoch

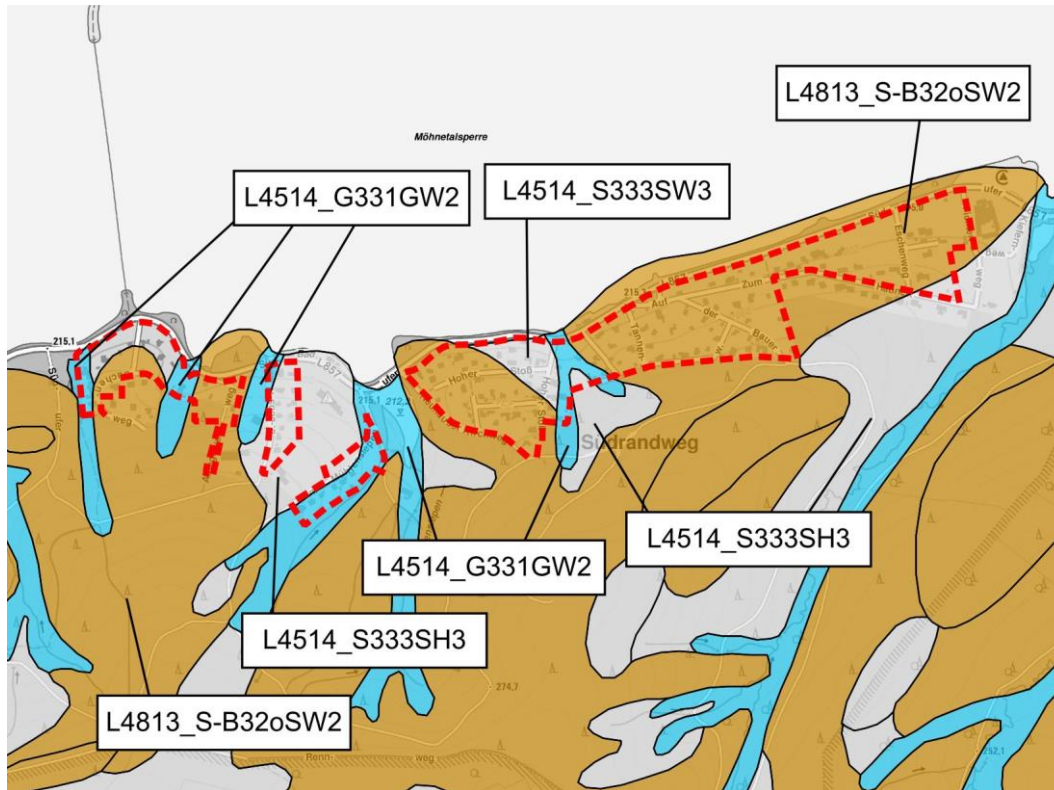


Abb. 28 Bodentypen in den Geltungsbereichen (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Für die bereits versiegelten Flächen sind keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr anzunehmen.

Altlasten

Im Bereich des Plangebietes und der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine Altlastverdachtsflächen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässer-verunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 43 „Südufer - Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ sind bereits großflächig bebaut. Im Bereich der Bebauung sind durch die vorangegangenen Erdbewegungen keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr anzunehmen. Bei der geplanten Verdichtung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein Verlust des anstehenden Bodens bzw. eine nachhaltige Veränderung des Bodens in bisher unbebauten Bereichen nicht zu vermeiden. Dadurch kommt es zu einer dauerhaften Beeinträchtigung bzw. dem Verlust der Lebensraumfunktion für Tiere,

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Pflanzen und Bodenorganismen durch die Störung der natürlichen Schichtung und Veränderung der Porenstruktur, des Bodenwasserhaushaltes sowie der Fähigkeit zum Filtern, Puffern und Umwandeln eingebrachter Stoffe.

Im Bereich der Grünflächen kann die Bodenfunktion in der derzeitigen Form erhalten bleiben.

3.8 Schutzgut Wasser

3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme

Die vier Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 43 „Südufer – Bereichen Buchenweg bis Kiefernweg“ liegen innerhalb des silikatischen Kluffgrundwasserleiters „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Möhne / 2“ (276_17). Dieser wird mengenmäßig und chemisch gut bewertet. Die Grundwasserneubildungsrate ist sehr gering und schwankt zwischen 30 – 90 mm/a im tonig schiefrigen Bereich und zwischen 60 – 120 mm/a im vorwiegend sandigen Bereich. Der Flurabstand ist überwiegend klein (< 10 m) und hängt von der jeweiligen morphologischen Exposition und Gesteinszusammensetzung ab (MUNV 2024B).

In den Geltungsbereichen befindet sich kein Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Südufer - Bereich Buchenweg bis Kiefernweg" wird es nicht zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers kommen. Eingriffe in den Grundwasserkörper sind nicht vorgesehen.

3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme

Die Möhnetalsperre nördlich des Plangebietes ist als Badegewässer und Talsperre ausgewiesen. Zwischen den Geltungsbereichen 1c und 2 verläuft der Mühlensiepen, ein kleiner Talauebach des Grundgebirges, der weiter südlich entspringt und in die Möhnetalsperre mündet. Die Gewässerstruktur ist für dieses Gewässer nicht bewertet. Im Norden des Geltungsbereiches 1a befindet sich ein Teich in einem Vorgarten. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung im September 2024 war dieser trocken gefallen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Südufer - Bereich Buchenweg bis Kiefernweg" ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Oberflächengewässer. Der Teich im Geltungsbereich 1a wird im Bebauungsplan Nr. 43 als Wasserfläche festgesetzt.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Die vier Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 43 sind dem Vorstadtklimatop, die nördlich gelegene Möhnetalsperre dem Gewässerklimatop sowie die südlich angrenzenden Waldbereiche dem Waldklimatop zugeordnet. Klimatope sind räumliche Einheiten, die ähnliche mikroklimatische Bedingungen aufweisen. Die klimatischen Gegebenheiten einer Fläche werden dabei in erster Linie durch die Flächennutzung bestimmt, und zusätzlich durch die Bebauungsdichte, den Versiegelungsgrad, die Oberflächenstruktur, das Relief oder die Vegetationsart beeinflusst.

Aufgrund der geringen Besiedlungsdichte und der stark ländlichen Prägung des Umfeldes der Geltungsbereiche ist eine planerische Relevanz des Lokalklimas im Hinblick auf bioklimatische Belastungen und mögliche Entlastungs- und Ausgleichsfunktionen der Landschaft nur bedingt gegeben.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Bestandszustand sind die Geltungsbereiche bereits überwiegend durch lockere Wohnbebauung überplant. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 ebnet den Weg für eine maßvolle Verdichtung der bislang unbebauten Bereiche. Dabei werden jedoch keine großflächigen Bauvorhaben begünstigt, sondern Baulücken ausgenutzt. Freiflächen mit klimatischer Funktion bspw. als Kaltluftbildungsflächen werden nicht überplant.

Signifikante Belastungen der lokal- oder regionalklimatischen Situation können ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit des Schutzgutes durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Südufer - Bereich Buchenweg bis Kiefernweg" ergibt sich damit nicht.

3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich als eher gering einstufen. In den Geltungsbereichen sind beispielsweise keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen, die im Falle von Starkregenereignissen überflutet werden.

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet.

Die Geltungsbereiche liegen im Bereich der Landschaftsräume Möhnetal im Norden und Arnsberger Wald im Süden. Das Möhnetal ist eine weitgehend offene Landschaft, die aufgrund der waldfreien, geraden Kammlinie des Haarstranges weite Blicke in die Landschaft zulässt. Die Möhnetalsperre, mit rund 1 km² die größte Wasserfläche Westfalens, wird als Erholungsgebiet mit überregionaler Ausstrahlung beschrieben. Dem

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

entgegen steht der Landschaftsraum des Arnsberger Waldes, der eine weitgehend großflächige, unzerschnittene Waldlandschaft darstellt. Ihm wird als Wald-Landschaftsbildeinheit eine besondere Bedeutung zugewiesen (LANUV 2024).

Kleinräumig sind die Geltungsbereiche von den vorhandenen Siedlungsflächen geprägt. Blickbeziehungen sind aufgrund der Bebauung und auch aufgrund der Topografie nur beschränkt möglich. Häufig ist die Möhnetalsperre, nördlich der Geltungsbereiche gelegen, durch Baulücken oder entlang von Verkehrsflächen zu sehen. Die Einsehbarkeit der Geltungsbereiche ist gering.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Südufer - Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ erfolgt zunächst die Bestandssicherung der vorhandenen Wohnbebauung. Zudem wird für zukünftige Nachverdichtungen das Maß der baulichen Nutzung gesteuert, sodass ein homogene Erscheinungsbild der Wohnsiedlung gewahrt wird. Signifikant Änderungen des Landschaftsbildes und den Landschaftsräumen Möhnetal und Arnsberger Wald werden daher ausgeschlossen.

3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Die Geltungsbereiche liegen innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches der Fachsicht Landschafts- und Baukultur „Möhne-Talsperre“ (K 21.03). Südlich grenzt der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht Landschafts- und Baukultur „Arnsberger Wald“ (K 21.04) an, der eines der größten, nur wenig zerschnittenen Waldgebiete NRW darstellt.

Im Westen des Geltungsbereiches 2 ist das Mondscheinhaus als Baudenkmal ausgewiesen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Eine Betroffenheit des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter wird nicht erwartet.

3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 43 „Südufer - Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ der Gemeinde Möhnesee und die Umgebung sind durch

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

die bestehenden Siedlungsflächen gekennzeichnet. Aufgrund der Lage und der Lebensraumausstattung ist eine mäßige biologische Vielfalt zu erwarten.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern in den Geltungsbereichen und deren Umfeld bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Südufer - Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ der Gemeinde Möhnesee sind lediglich im Rahmen der zulässigen Nachverdichtung durch Wohnbebauung lokale, geringfügig begrenzte Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten. Von diesen Belastungen gehen jedoch keine zusätzlichen Belastungen der Umwelt durch Wechselwirkungen aus.

Tab. 2 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt <ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutz - Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Fläche <ul style="list-style-type: none"> - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungs-potenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Boden <ul style="list-style-type: none"> - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft <ul style="list-style-type: none"> - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter <ul style="list-style-type: none"> - Kulturelemente - Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Südufer - Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ der Gemeinde Möhnesee wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sowie Pflanzen führen, da mit dem Bauleitplanverfahren eine dauerhafte Inanspruchnahme der Böden und eine Erhöhung des Versiegelungsgrades zulässig ist. Durch die zusätzliche Versiegelung kann es ggf. zu Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Kleinflächigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Eine Wech-

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

selwirkung zwischen dem Teilschutzgut Erholung und dem Schutzgut Landschaft wird ausgeschlossen.

Für die Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter werden in Kap. 4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich beschrieben.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Schall- und Schadstoffemissionen

Relevante Beeinträchtigungen durch Schall- oder Schadstoffemissionen sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Südufer - Bereich Buchenweg bis Kiefernweg" nicht zu erwarten, weshalb sich kein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt.

Erholung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Das Maßnahmenkonzept wird in Kapitel 7.1 [des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages] ausführlich vorgestellt. Im Überblick werden die folgenden Einzelmaßnahmen als notwendig angesehen, um die potenziell vorkommenden geschützten und planungsrelevanten Arten ausreichend vor Auswirkungen zu schützen:

- Ausgleich verloren gehender Quartierstrukturen an Gebäuden im Verhältnis 1:3
- Ausgleich verloren gehender Nisthilfen an Gehölzen im Verhältnis 1:3
- Sachverständige Kontrolle von Baumquartieren in Gehölzen mit einem BHD > 20 cm
- Ausgleich verloren gehender, gut ausgeprägter Heckenstrukturen im Verhältnis 1:1
- Einhaltung der Rodungszeiten gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der zulässigen Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Die zu erhaltenden und an das Plangebiet angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu berücksichtigen. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

Darüber hinaus sind die Hinweise der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 zur Gestaltung der Vorgartenflächen umzusetzen (vgl. Kapitel 1.1 und 3.5).

4.1.4 Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Südufer - Bereich Buchenweg bis Kiefernweg" wird das Maß der baulichen Nutzung für zukünftige Bauvorhaben in den Baulücken vorgegeben. In Verbindung mit der Festsetzung einer GRZ (zwischen 0,2 und 0,3) bzw. einer maximalen Grundfläche wird einem übermäßigen Flächenverbrauch entgegengewirkt.

4.1.5 Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung der zulässigen Nachverdichtung der Wohnbebauung ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der in den überbaubaren Grundstücksflächen anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden.

Im Bereich der öffentlichen und privaten Grünflächen sowie den Flächen zum Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wird es nicht zur Beanspruchung des Bodens kommen. Zudem ist ein Großteil des Bodens im Plangebiets bereits bebaut, die Neubeanspruchung wird daher nur sehr geringfügig ausfallen.

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden (natürlicher oder auch anthropogen geprägter Böden) in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Plangebietsfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Südufer - Bereich Buchenweg bis Kiefernweg" wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Zum grundsätzlichen Schutz des Schutzgutes Wasser sind die folgenden Maßnahmen bei der Durchführung von Bauarbeiten zu beachten:

- Keine Lagerung Wasser gefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- ggf. Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 sind keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

4.3 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Da die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Südufer - Bereich Buchenweg bis Kiefernweg" vorrangig das Ziel der Bestandssicherung verfolgt und derzeit keine konkreten Eingriffe geplant sind, wird auf die Durchführung einer Eingriffsberechnung verzichtet. Der Bebauungsplan Nr. 43 soll neben der Bestandssicherung die Art und das Maß der baulichen Nutzung steuern. Damit einher geht die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme durch die Festsetzung der Grundflächenzahl bzw. der maximalen Grundfläche in den Geltungsbereichen in Verbindung mit den Gestalterischen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, den vorhandenen Bestand der Wohnbebauung in den Geltungsbereichen zu sichern und die zukünftige bauliche Entwicklung maßvoll zu steuern. Dabei soll die Nutzung der vorhandenen Baulücken angeregt werden, um eine Entwicklung von Splittersiedlungen zu verhindern. Die Entwicklung von Standortalternativen steht daher den Zielen des Bebauungsplanes entgegen.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht. Derzeit richtet sich die Zulässigkeit eines (Bau-)Vorhabens nach § 34 Abs. 1 BauGB (unbeplanter Innenbereich), womit die „Wahrung des homogenen Erscheinungsbildes dieses Siedlungsbereiches bei einer gleichzeitigen Möglichkeit einer behutsamen baulichen Entwicklung“ als Zielsetzung nur unzureichend realisiert werden kann. Ohne Aufstellung des Bebauungsplanes kann die aktuelle Bestandssituation erhalten werden.

Gleichwohl könnte es bei Neubauvorhaben zu einer unverhältnismäßig großen Beanspruchung von Grundfläche kommen oder zu einer Hausgestaltung, die sich nicht in den bisherigen Bestand einfügt. Ebenso könnte es zu Zersiedelung des Ortsteiles kommen, da die bestehenden Baulücken nicht genutzt werden und die Wohnbebauung immer weiter in die freie Landschaft vorrückt. Das Siedlungsgebiet soll der Wohnnutzung mit überwiegend Ein- und Zweifamilienhäusern beibehalten werden und der touristischen Nutzung zukünftig nur noch eine untergeordnete Rolle zuweisen.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt bzw. beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

6.2 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bauleitplanverfahren zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Brandfall

Im Falle eines Brandes kann die örtliche Feuerwehr das Plangebiet über die vorhandenen öffentlichen Straßen erreichen.

6.3 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass für zukünftige Bauvorhaben

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

handelsübliche Baustoffe und geläufige Techniken verwendet werden, von denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

6.4 Kumulierung benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine weiteren Planungen in der Umgebung des Bebauungsplans Nr. 43 „Südufer – Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“, die zu Kumulierungen führen könnten.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das Verfahren bzw. die Methodik der Umweltprüfung orientiert sich grundsätzlich an dem üblichen Ablauf der Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Umweltfolgenprüfung. In der Bauleitplanung werden inhaltliche Vorgaben durch das Baugesetzbuch vorgegeben (z. B. § 1a, § 2, § 2a, Anlage 1 BauGB). Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt in der Regel verbal-argumentativ.

Anregungen und sachdienliche Informationen der beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sollen einbezogen und im Planungsforgang berücksichtigt werden.

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind somit nicht aufgetreten.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Gemeinde Möhnese. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Für die Gesamtdauer der Überwachung hat der Gesetzgeber keine Mindestdauer festgelegt. Auch der Zeitpunkt des Beginns der Überwachung sowie der Überwachungsterminus sind nicht vorgegeben. Einen allgemeinen Standard, wie die Überwachung zur erfolgen hat, gibt es daher nicht. Vielmehr hat die zuständige Kommune nach sachgerechten Kriterien unter Berücksichtigung der Informationspflicht der Behörden ein Überwachungskonzept zu entwickeln.

„Die Gemeinde Möhnese wird Maßnahmen zur Überprüfung von Umweltauswirkungen vorsehen. Sollten sich Entscheidungen und Festsetzungen auf Prognosen stützen, werden entsprechende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Planentscheidungen vorgesehen.“

So ist im Einzelnen zu prüfen, ob die angenommenen Eingangsparemeter sich im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise die getroffenen Festsetzungen nicht mehr ausreichen.

Weitere Überwachungsmaßnahmen sind nicht notwendig.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2024).

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

„Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 „Südufer – Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ beschlossen. Bei der vorgesehenen Bauleitplanung geht es um die Bewahrung des städtebaulichen Erscheinungsbildes des Siedlungsbereiches zwischen Kiefernweg bis Buchenweg am Südufer des Möhnesees mit dem Schwerpunkt Wohnnutzung. Gleichzeitig werden planungsrechtliche Grundsätze für eine Verdichtung der Bebauung geschaffen, um unmaßstäbliche und gestalterische „Ausreißer“ zu unterbinden, insbesondere bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung“. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2024).

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Südufer – Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ mit den vier Geltungsbereichen 1a, 1b, 1c und 2 sowie planungsspezifisch relevante angrenzende Flächen.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar südlich an die Möhnetalsperre und die Landesstraße 857 Südufer. Hier verläuft zudem noch ein Radweg entlang des Südufers der Möhnetalsperre. Im Plangebiet sind nahezu flächendeckend Wohnhäuser und umliegende Hausgärten mit den typischen dazugehörigen Strukturen (Zuwegungen, Garagen, Carports, Gartenhütten) vorhanden. Die Gärten sind teils sehr gepflegt, es gibt jedoch auch Bereiche, in denen rudere Strukturen vorherrschen. Im Geltungsbereich 1a ist ein Stillgewässer vorhanden. Südlich der vier Geltungsbereiche dehnt sich ein Waldbestand aus, der teilweise von großen Kahlflecken geprägt ist. Das Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 der Gemeinde Möhnesee steigt nach Süden hin an.

Im Untersuchungsgebiet 500 m um das Plangebiet sind zwei Natura2000-Gebiete, ein Naturschutz- und ein Landschaftsschutzgebiet, fünf gesetzlich geschützte Biotope, vier Biotopkatasterflächen und drei Biotopverbundflächen vorhanden. Die Ausweisung des Naturparks Arnsberger Wald erstreckt sich über das gesamte Plangebiet.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 könnten potenziell die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Fläche betroffen sein. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch aufgrund der Vorhabenscharakteristik nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Für die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind keine Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen erforderlich. Nachfolgend werden die Maßnahmen für die verbleibenden Schutzgüter dargestellt.

Schutzgut Tiere

Das Maßnahmenkonzept wird in Kapitel 7.1 [des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages] ausführlich vorgestellt. Im Überblick werden die folgenden Einzelmaßnahmen als notwendig angesehen, um die potenziell vorkommenden geschützten und planungsrelevanten Arten ausreichend vor Auswirkungen zu schützen:

- Ausgleich verloren gehender Quartierstrukturen an Gebäuden im Verhältnis 1:3
- Ausgleich verloren gehender Nisthilfen an Gehölzen im Verhältnis 1:3
- Sachverständige Kontrolle von Baumquartieren in Gehölzen mit einem BHD > 20 cm
- Ausgleich verloren gehender, gut ausgeprägter Heckenstrukturen im Verhältnis 1:1
- Einhaltung der Rodungszeiten gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Die zu erhaltenden und an das Plangebiet angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu berücksichtigen. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

Schutzgüter Fläche und Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Böden und die beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung der zulässigen Nachverdichtung ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der in den überbaubaren Grundstücksflächen anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden.

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden (natürlicher oder auch anthropogen geprägter Böden) in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Zum grundsätzlichen Schutz des Schutzgutes Wasser sind die folgenden Maßnahmen bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Keine Lagerung Wasser gefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- ggf. Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Da die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Südufer - Bereich Buchenweg bis Kiefernweg" vorrangig das Ziel der Bestandssicherung verfolgt und derzeit keine konkreten Eingriffe geplant sind, wird auf die Durchführung einer Eingriffsberechnung verzichtet. Der Bebauungsplan Nr. 43 soll neben der Bestandssicherung die Art und das Maß der baulichen Nutzung steuern. Damit einher geht die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme durch die Festsetzung der Grundflächenzahl bzw. der maximalen Grundfläche in den Geltungsbereichen in Verbindung mit den Gestalterischen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, den vorhandenen Bestand der Wohnbebauung in den Geltungsbereichen zu sichern und die zukünftige bauliche Entwicklung maßvoll zu steuern. Dabei soll die Nutzung der vorhandenen Baulücken angeregt werden, um eine Entwicklung von Splittersiedlungen zu verhindern. Die Entwicklung von Standortalternativen steht daher den Zielen des Bebauungsplanes entgegen.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht. Derzeit richtet sich die Zulässigkeit eines (Bau-)Vorhabens nach § 34 Abs. 1 BauGB (unbeplanter Innenbereich), womit die „Wahrung des homogenen Erscheinungsbildes dieses Siedlungsbereiches bei einer gleichzeitigen Möglichkeit einer behutsamen baulichen Entwicklung“ als Zielsetzung nur unzureichend realisiert werden kann. Ohne Aufstellung des Bebauungsplanes kann die aktuelle Bestandssituation erhalten werden. Gleichwohl könnte es bei Neubauvorhaben zu einer unverhältnismäßig großen Beanspruchung von Grundfläche kommen oder zu einer Hausgestaltung, die sich nicht in den bisherigen Bestand einfügt. Ebenso könnte es zu Zersiedelung des Ortsteiles kommen, da die bestehenden Baulücken nicht genutzt werden und die Wohnbebauung immer weiter in die freie Landschaft vorrückt. Das Siedlungsgebiet soll der Wohnnutzung mit überwiegend Ein- und Zweifamilienhäusern beibehalten werden und der touristischen Nutzung zukünftig nur noch eine untergeordnete Rolle zuweisen.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Gemeinde Möhnese. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

„Die Gemeinde Möhnese wird Maßnahmen zur Überprüfung von Umweltauswirkungen vorsehen. Sollten sich Entscheidungen und Festsetzungen auf Prognosen stützen, werden entsprechende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Planentscheidungen vorgesehen.“

So ist im Einzelnen zu prüfen, ob die angenommenen Eingangsparemeter sich im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise die getroffenen Festsetzungen nicht mehr ausreichen.

Weitere Überwachungsmaßnahmen sind nicht notwendig.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2024)

Warstein-Hirschberg, September 2024



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

- BEZ.-REG. ARNSBERG (2009): Bezirksregierung Arnsberg. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 15. 11. April 2009. Arnsberg.
- BEZ.-REG. ARNSBERG (2012): Bezirksregierung Arnsberg. Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Arnsberg.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2024): Hoffmann & Stakemeier GmbH. Gemeinde Möhnesee. Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Südufer – Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ (OT Körbecke) der Gemeinde Möhnesee. Vorentwurf. 09/24. Büren.
- LANUV (2024): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssystem NRW @LINFOS. WWW-Seite: <https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>
Zugriff am 11.09.2024
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024A): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. „Südufer – Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ (OT Körbecke) der Gemeinde Möhnesee. Warstein-Hirschberg.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024B): Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Südufer – Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ (OT Körbecke) der Gemeinde Möhnesee. Warstein-Hirschberg.
- MUNV (2024A): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Umgebungslärm in NRW. WWW-Seite: <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>
Zugriff am 23.09.2024
- MUNV (2024B): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem ELWAS-WEB. WWW-Seite: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml;jsessionid=6E784BA87C64E206ADFFED621460BC2F#>
Zugriff am 24.09.2024

Anlage 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnatur- schutzgesetz (NatSchG LSA)	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissi- onsschutzge- setz (BlmSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflan- zen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kul- tur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umweltein- wirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Um- welteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldge- setz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landeswaldge- setz Sachsen- Anhalt (LWaldG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere 1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutz- funktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, ins- besondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Natur- haushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhalt- ung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölke- rung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforder- lichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirt- schaftung nachhaltig zu sichern, 2. die Forstwirtschaft zu fördern, 3. die Waldbesitzer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen, 4. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemein- heit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen und 5. das Betreten und Nutzen der freien Landschaft zu ord- nen.
	Wasserhaus- haltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Ge- wässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesboden- schutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Bo- den und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässer- verunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachtei- lige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkun- gen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natür- lichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Na- tur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Bodenschutz- Ausführungsge- setz Sachsen- Anhalt (Bod- SchAG LSA) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umge- gangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits ver- siegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. Böden, die die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331, 2334), in der jeweils geltenden Fassung in besonderem Maße erfüllen, sind besonders zu schützen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	BodSchAG LSA § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)	Dieses Gesetz trifft länderspezifische Regelungen zum Wasserhaushalt.
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
Klima	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. [2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. [3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. [4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadengesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.10.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt § 1	<p>(1) Es ist die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Der Schutz erstreckt sich auf die gesamte Substanz eines Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit diese für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.</p> <p>(2) Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wirken das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften sowie Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen zusammen. Ihnen obliegt zugleich die besondere Pflicht, die ihnen gehörenden oder von ihnen genutzten Kulturdenkmale zu erhalten.</p> <p>(3) Bei öffentlichen Planungen und Baumaßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen, so dass die Kulturdenkmale möglichst erhalten bleiben und ihre Umgebung angemessen gestaltet werden kann.</p> <p>(4) Kulturdenkmale sollen im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.</p>
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA)	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, WG LSA	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.